Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915) und der §§ 3 – 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) in der Fassung vom 05. Juli 2007 (GVBI. I 2007, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBI. S. 767) und der §§ 1 – 4 und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI 2013 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

Präambel

Die Stadt Mühlheim am Main stellt die Unterkünfte mit dem Ziel zur Verfügung, einen sicheren und menschenwürdigen Ort zu bieten, an dem obdachlose oder geflüchtete Personen Schutz suchen können. Insbesondere sollen sich Frauen und Kinder in den Unterkünften sicher aufgehoben fühlen. Nutzer und Nutzerinnen können hier Hilfe bekommen, welche sich insbesondere in barrierefreiem Zugang zu Auskunft und Information über die nach dieser Satzung einzuhaltenden Verfahren und Regeln zur Nutzung der Unterkunft konkretisiert (Sozialberatung).

Die Stadt Mühlheim bekennt sich, gemäß den Leitsätzen, zum Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften basierend dem "Mühlheimer Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zu einem respektvollen, grenzachtenden und wertschätzenden Umgang auf allen Ebenen. Dafür setzt sie sich ein!

Jeder Mensch hat ein Recht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Daraus folgt das Recht jedes Menschen, sein Leben frei zu gestalten, soweit dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden. Wir schauen hin – und handeln! Die Stadt Mühlheim schafft in der Gemeinschaftsunterkunft ein Problembewusstsein und duldet keinerlei Gewalt. Sie verpflichtet sich, ein von physischer, psychischer und sexueller Gewalt freies Umfeld in den Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen. Sie lässt Opfer nicht alleine. Die Stadt Mühlheim und deren

Mitarbeitenden betreuen und begleiten die Opfer, stärken und klären auf im eigenverantwortlichen Handeln.

Erarbeitet mit ehrenamtlich Engagierten und hauptamtlichen Fachpersonal im Rahmen einer Schulung "Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften"

(Umsetzungspapier liegt den Fachstellen sowie dem Ehrenamt vor.)

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main betreibt die Notunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form von unselbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern oder Asylbewerberinnen und anderen ausländischen Geflüchteten und deren Angehörigen, die der Stadt Mühlheim am Main nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom Kreis Offenbach zugewiesen werden.
- (4) Zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG werden für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Not- und Gemeinschaftsunterkünften Gebühren nach Maßgabe des § 16 KAG erhoben.
- (5) Diese Satzung regelt das Verhältnis zwischen der Stadt Mühlheim am Main und den Nutzungsberechtigten. Die folgenden Vorschriften gelten für die Notunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkünfte gleichermaßen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt zur Unterbringung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Mühlheim am Main und den Nutzungsberechtigten ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein zivilrechtliches (Miet-)Verhältnis entsteht nicht; Mieterschutzbestimmungen finden keine Anwendung. Die gilt ausdrücklich auch in den Fällen der § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 sowie für Ausländer, die im Rahmen des § 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht worden sind.
- (2) Die Zuweisung der Räumlichkeiten in den Unterkünften erfolgt durch den Magistrat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der Unterkunft besteht nicht.
- (4) Aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen Unterkunft zugewiesen werden.

§ 3 Nutzungsberechtige

- (1) Zur Nutzung der Notunterkünfte sind die in § 1 Abs. 2 genannten Personen berechtigt.
- (2) Zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte sind die in § 1 Abs. 3 genannten Personen berechtigt. Hierzu gehören Ausländer, die der Stadt Mühlheim am Main vom Kreis Offenbach zugewiesen werden und
 - 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen (Asylbewerber oder Asylbewerberinnen),
 - 2. nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
 - 3. nach §§ 23 Abs. 1, 23a Abs.1, 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz AufenthG) aufgenommen worden sind.
 - 4. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt worden ist (Duldung),

- 5. die Ehegatten oder minderjährige Kinder der unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- 6. nach den Nr. 1 bis 5 nutzungsberechtigt waren oder
- 7. einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten haben, solange sie keinen anderen Wohnraum nachweisen können; Abs. 3 und § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Aus wichtigem Grund können die zur Nutzung der Notunterkünfte berechtigten Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Gleiches gilt für die Unterbringung von zur Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte berechtigten Personen in einer Notunterkunft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Erschöpfung von Raumkapazitäten in den entsprechenden Unterkünften.
- (4) Nutzungsberechtigte der Gemeinschaftsunterkünfte, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestandsbzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach Abs. 2 Nr. 6 sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

§ 4 Beginn des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Nutzungsberechtigte die Unterkunft bezieht.

§ 5 Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Mühlheim am Main. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Anstelle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses können auch die Umsetzung des oder der Nutzungsberechtigten in eine andere Unterkunft oder die Verlegung innerhalb einer Unterkunft angeordnet werden.

- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - 1. wenn der oder die Nutzungsberechtigte eine alternative Unterkunft finden konnte,
 - 2. wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - 3. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung der Unterkunft oder gegen daraus resultierende Anordnungen der Stadt Mühlheim am Main oder beauftragter Dritter,
 - 4. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten aus §§ 6 bis 8,
 - 5. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
 - 6. wenn eine nach Maßgabe des § 16 festgesetzte Gebühr für die Nutzung der Unterkunft nicht entrichtet wird,
 - 7. wenn der oder die Nutzungsberechtigte sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegungen innerhalb einer Unterkunft widersetzt
 - 8. wenn der oder die Nutzungsberechtigte wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt,
 - 9. wenn der oder die Nutzungsberechtigte Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner oder Hausbewohnerinnen und/ oder benachbart lebenden Menschen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können, insbesondere wenn es durch den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte zu (versuchten) sexuellen Übergriffen kommt und er oder sie dadurch erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Nutzer oder Nutzerinnen verursacht. Auch häuslicher Gewalt jeglicher Art wird nach dem Sinn und Zweck der Präambel in den Unterkünften nicht geduldet und stellt einen wichtigen Grund für die sofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses dar. Hält sich der oder die Nutzungsberechtigte einer Notunterkunft länger als eine Woche nicht in der Unterkunft auf, ist davon auszugehen, dass er oder sie eine alternative Unterkunft finden konnte. Ein wichtiger Grund für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses über die Räumlichkeiten einer Notunterkunft ist auch dann gegeben, wenn der oder die Nutzungsberechtigte seiner oder ihrer Mitwirkungspflicht trotzvorheriger Abmahnung nicht nachkommt, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz des Forderns gemäß § 2 SGB II, Grundsicherung für

Stand 01.01.2023 5

Arbeitssuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBI. I S. 850, 2094).

- (3) Das Nutzungsverhältnis über Räumlichkeiten in einer Gemeinschaftsunterkunft endet unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1
 - zum Monatsletzten des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte die Anerkennung als Asylberechtigter oder Asylberechtigte unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
 - 2. bei Beendigung der Verpflichtung des oder der Nutzungsberechtigten nach § 48 AsylG, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
 - 3. infolge Umverteilung des oder der Nutzungsberechtigen in einen anderen Landkreis oder eine andere (kreisfreie) Stadt,
 - 4. bei Ausreise des oder der Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - 5. zum Monatsletzten des Monats, in dem bei dem oder der Nutzungsberechtigten der Leistungsbezug nach dem SGB II beginnt,
 - 6. nach Ablauf von zwei Wochen, in denen sich der oder die Nutzungsberechtigte ohne Abmeldung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten hat. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 kann das Nutzungsverhältnis angemessen verlängert werden, wenn der oder die Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er oder sie trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungs
 - nachweist, dass er oder sie trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses (Aufenthalt in der Unterkunft) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser soll bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt Mühlheim am Main gestellt werden. Der Antrag kann auch mündlich zu Protokoll bei der Geschäftsstelle erklärt werden. Aufgrund einer möglicherweise bestehenden Sprachbarriere der Nutzungsberechtigten, ist die Stadt Mühlheim bemüht über die Möglichkeit des mündlichen Antrags im Rahmen des Aufnahmegesprächs aufzuklären.
- (4) Eine Verlängerung der Einweisungsverfügung ist nur in Einzelfällen zu gestatten. Die unabdingbare Ausnahme ist durch schriftliche Nachweise über Wohnraumsuche, ärztliche Atteste, Betreuungsverfügung oder ähnliches nachzuweisen.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume sowie das Nachmachen von Schlüsseln ist nicht gestattet.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen als Unterkunft überlassenen Räume sowie das Zubehör insbesondere Waschmaschinen und Trockner und andere Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Sie haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und angemessene Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Nutzungsberechtigten sind auch dazu verpflichtet, die Außenanlagen nicht zu verschmutzen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet den Müll ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und insbesondere keine Essensreste, Fette, Windeln, Hygieneartikel, Zeitungspapier, Zigarettenstummel oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können über die Sanitäranlagen zu entsorgen. Die Nutzungsberechtigten dürfen Sondermüll (Autoreifen, Farben, Öle, Kühlschränke, Fernsehapparate, Batterien usw.) weder über die Behälter entsorgen, noch auf dem Gelände abstellen.

(3) Den Nutzungsberechtigten ist untersagt:

- 1. der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern oder Verbreiten von brennbaren, ätzenden oder geruchsintensiven Stoffen und Flüssigkeiten,
- 2. das Rauchen in der gesamten Unterkunft,
- 3. die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte,
- 4. unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen sowie Stellen von Gegenständen in Flure oder Treppenhäuser, da diese als Fluchtwege dienen,
- 5. das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- 6. das Lagern von privaten Möbeln in der Unterkunft,
- 7. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung.
- 8. unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

Stand 01.01.2023 7

- 9. das Anbringen von Bildern, Aufklebern, Postern und Ähnlichem an den Wänden sowie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in den Wänden und an Türen,
- 10. das Halten von Tieren,
- 11. der Genuss von Alkohol oder Drogen.
- (4) Fahrzeuge dürfen in der Unterkunft oder auf dem Grundstück nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main abgestellt werden. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z.B. Flure, Küchen, Treppenhäuser, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutz des Grundstücks oder der Räume der Unterkunft oder der darin untergebrachten Personen vor einer plötzlich auftretenden Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
 - 1. in der Unterkunft begangene mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
 - 2. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
 - 3. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse,
 - 4. Feuergefahr, Brände, ansteckende Krankheiten, Auftreten von Ungeziefer.

§ 7 Veränderungen an der Unterkunft

- (1) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Mühlheim am Main vorgenommen werden.
- (2) Die Zustimmung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der oder die Nutzungsberechtigte erklärt, dass er oder sie die Haftung für alle Schäden, die durch die Veränderungen an der Unterkunft verursacht werden können, ohne Rücksicht auf sein oder ihr Verschulden übernimmt und die Stadt Mühlheim am Main insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellt.

- (3) Die Zustimmung kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Bei Erteilung der Zustimmung sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (4) Die Zustimmung kann fristlos widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die von dem oder der Nutzungsberechtigen ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen können von der Stadt Mühlheim am Main auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigte beseitigt werden, um den früheren Zustand wiederherzustellen (Ersatzvornahme).

§ 8 Besucher oder Besucherinnen

- (1) Besucher oder Besucherinnen haben sich bei den Mitarbeitenden der Stadt Mühlheim am Main vor Ort an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Besucher oder Besucherinnen in der Unterkunft Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 6 Abs. 3 verstoßen will, kann er oder sie zurückgewiesen werden.
- (2) Besucher oder Besucherinnen dürfen sich nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Unterkunft aufhalten. ²Übernachtungen Dritter sind grundsätzlich untersagt. ³Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthalts in der Unterkunft haben die Besucher oder Besucherinnen die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung der Unterkunft zu beachten und den Aufforderungen der Mitarbeitenden der Stadt Folge zu leisten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Verwaltung

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main kann die zur Erreichung des Nutzungszwecks der Unterkunft erforderlichen Maßnahmen ergreifen und eine Hausordnung für die Unterkünfte erstellen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Mühlheim am Main sind berechtigt, die Unterkunft in regelmäßigen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft auch in Abwesenheit der Nutzungsberechtigten und ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Unterkunfts-/zimmerschlüssel bereithalten.
- (3) Die Mitarbeitenden der Stadt Mühlheim am Main sowie die von der Stadt beauftragten Dritten nehmen die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben wahr und üben das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadt Mühlheim am Main wird die in § 1 genannten Unterkünfte und das zugehörende Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mühlheim am Main zu beseitigen.

§ 10 Räum- und Streupflicht

Dem Hausmeister obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 11 Hausordnung

- (1) Die Nutzugsberechtigen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die von der Stadt Mühlheim am Main ausgegebenen Hausordnungen für die Notunterkünfte und für die Gemeinschaftsunterkünfte sind zu beachten und einzuhalten. Sie sind Anlagen dieser Satzung und werden mit ihr beschlossen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der oder die Nutzungsberechtigte die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist bei Beginn der Nutzung ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der untergebrachten Person zu unterzeichnen.
- (2) Die Unterkunft ist vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft ist der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen. Sämtliche Schlüssel für die Räume der Unterkünfte, auch gegebenenfalls verbotenerweise eigens nachgemachte Schlüssel, sind an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Einrichtungen, mit denen der oder die Nutzungsberechtigte die Unterkunft versehen hat, müssen von ihm oder ihr entfernt werden. Stadt Mühlheim am Main kann die Ausübung Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der oder die Nutzungsberechtigte ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (4) Die Stadt Mühlheim kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des oder der bisherigen Nutzungsberechtigten räumen und anschließend verwahren. Werden die in Verwahrung genommenen privaten Sachen nach Beendigung der Nutzung nicht spätestens nach einer Woche abgeholt, so wird vermutet, dass der oder die Nutzungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Mühlheim verwertet.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzungsberechtigter oder eine Nutzungsberechtigte seine oder ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn oder sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung gemäß § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) durchgesetzt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Unterkünfte haften gegenüber der Stadt Mühlheim am Main für alle Schäden, die sie in der Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in §§ 6 und 7 geregelten Sorgfalts- und Anzeigepflichtpflichten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Mühlheim am Main dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für das Verschulden ihrer Haushaltsangehörigen oder Dritter, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die der oder die Nutzungsberechtigte haftet, können durch die Stadt Mühlheim auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten beseitigt werden.
- (5) Die Haftung der Stadt Mühlheim am Main, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Nutzungsberechtigten der Unterkünfte und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der Unterkünfte und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 15 Personenmehrheiten

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner oder Ehepartnerinnen, Haushaltsangehörige, Geschwister, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern oder Benutzerinnen abgegeben werden.

(3) Jeder oder jede Nutzungsberechtigte muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 16 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen in den Notunterkünften Gebühren in Form einer gesonderten Satzung.
- (2) Die Gebühren für die Unterbringung von Personen in den Gemeinschaftsunterkünften werden vom Kreis Offenbach nach Maßgabe der Satzung des Kreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in der Fassung vom 09. Dezember 2020 erhoben.

§ 17 Hausordnungen

Der Magistrat ist dazu ermächtigt Hausordnungen zu erlassen, welche das Zusammenleben und die zu befolgenden Verhaltensregeln während des Aufenthalts in den Gemeinschafts- und Notunterkünften konkretisieren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Mühlheim am Main vom 27.02.2019 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 19.12.2022

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Daniel Tybussek Bürgermeister

Hausordnung für die Not- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des § 17 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, hat der Magistrat, als Eigentümer und Verwalter; im Folgenden "Verwaltung" genannt, am 08.05.2023 nachstehende Hausordnung für die Not- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main erlassen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Vorschriften gelten für die Notunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main gleichermaßen, soweit sich aus dieser Hausordnung nicht etwas anderes ergibt.
- 1.2 Unterkünfte im Sinne dieser Hausordnung sind die von der Verwaltung, zur vorübergehenden Unterbringung der in § 1 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Benut- zung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main genannten Personen, im Folgenden "untergebrachte Person/Personen" genannt, zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- 1.3 Alle in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Personen und sonstige sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen haben diese Hausordnung zu beachten. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder zur Einhaltung dieser Hausordnung anzuhalten.

2. Ziel/Aufgabe der Hausordnung

Primäre Aufgabe dieser Hausordnung ist es, den Lebensalltag der in den Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen geordnet und konfliktarm zu gestalten.

3. Grundsätze der Unterbringung

- 3.1 Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von den in § 1 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte genannten Personen, insbesondere derjenigen Personen, deren eigene intensive Bemühungen um Wohnraum erfolglos geblieben sind und welche daher unfreiwillig obdachlos wurden.
- 3.2 Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung der in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Mühlheim genannten Personen. Dazu zählen Asylbewerber und andere ausländische Geflüchtete sowie deren Angehörige, die der Stadt Mühlheim am Main nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom Landkreis Offenbach zugewiesen werden.

- 3.3 Die als Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der untergebrachten Person bzw. den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Insbesondere die gewerbliche Nutzung der Räume ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der zugewiesenen Räume an Dritte.
- 3.4 Untergebrachte Personen erhalten eine Matratze und ein Satz Bettwäsche, welcher in das Eigentum der untergebrachten Personen übergeht. Die Verwaltung händigt der untergebrachten Person einen Schlüssel aus. Das Nachmachen der Schlüssel ist verboten.
- 3.5 Das Nutzungsverhältnis in einer Notunterkunft kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Das Nutzungsverhältnis in einer Gemeinschafsunterkunft kann in Übereinstimmung mit dem Landkreis Offenbach aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen eine Anordnung nach dieser Hausordnung verstößt oder die Nutzungsgebühr nicht entrichtet.
- 3.6 Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat sich die untergebrachte Person bei der Verwaltung abzumelden (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur etc.). Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufhält.
- 3.7 Wird der untergebrachten Person ein Platz in einer anderen Unterkunft zugewiesen, ist die untergebrachte Person verpflichtet, zum genannten Zeitpunkt die bisherige Unterkunft unverzüglich zu räumen. Ein eigenmächtiger Bezug von Räumen ist nicht gestattet. Ein anstehender Auszug aus der Notunterkunft oder der Gemeinschaftsunterkunft ist der Verwaltung mindestens sieben Tage vorher mitzuteilen. Für die Übergabe der Räume und Schlüssel ist ein Termin zu vereinbaren. Bei Auszug oder Verlegung sind die zugewiesenen Räume in gereinigtem Zustand zu verlassen. Alle ausgehändigten Schlüssel sind dem zuständigen Hausmeister oder der Verwaltung zurückzugeben. Zur Verfügung gestellter Hausrat, Elektrogeräte (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Trockner etc.) und Mobiliar, die im Eigentum der Verwaltung stehen, sind vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
- 3.8 Den Anweisungen der Verwaltung sowie von dieser beauftragte Personen (Bsp.: zuständiger Hausmeister, pädagogisches Personal), ist Folge zu leisten. Durchzuführende Kontrollen oder Begehungen können auch in Abwesenheit der untergebrachten Personen vorgenommen werden, soweit der Einzelfall dies erfordert.
- 3.9 Die Verwaltung ist berechtigt die Unterkünfte in regelmäßigen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22 Uhr (z.B. zum Anbieten und Durchführen von Beratungs- und Hilfsangeboten) zu betreten. Die Verwaltung sowie von dieser beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkunft bei einer konkreten Gefahrenlage auch in Abwesenheit der untergebrachten Person und ohne Ankündigung jederzeit zu betreten. Die folgenden, sowie wie vergleichbare Umstände berechtigen zum Betreten:

- zum Schutz von Leib und Leben der untergebrachten Personen
- zur Kontrolle bei Verdacht auf Ungeziefer oder sonstigen schädlichen Stoffen (z.B. Schimmel)
- zur Prävention der Entstehung von Ungeziefer oder sonstiger schädlicher Stoffe durch Kontrolle der ordnungsgemäßen Lebensmittelhaltung und ausreichender Hygiene
- zur Prävention von Gesundheitsschädigungen (z.B. durch unverhältnismäßigen Gebrauch von Elektrogeräten)
- Sicherstellung von Brandlasten

4. Allgemeine Ordnung

- 4.1 In den Gemeinschaftsunterkünften leben Familien und Einzelpersonen in enger Hausgemeinschaft zusammen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist zwingend notwendig.
- 4.2 In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Nachtruhe Dies gilt auch für die Nutzung des Außenbereichs. Während dieser Zeiten ist jeder vermeidbare Lärm und Geräuschimmissionen zu unterlassen. Radiogeräte, Fernseher und Musikinstrumente dürfen, sofern genehmigt, nur mit Zimmerlautstärke gehört bzw. gespielt werden.
- 4.3 Veranstaltungen mit mehr als drei Gästen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.
- 4.4 Den Spielbedürfnissen der Kinder ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen und Freunde einladen. In den Fluren, insbesondere den Flucht- und Rettungswegen, ist das Spielen nicht erlaubt.

5. Reinhaltung der Unterkünfte und Anlagen; Müllentsorgung

- 5.1 Zugewiesene Räume, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schäden, Veränderungen oder Ergänzungen jeder Art, insbesondere an Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.
- 5.2 Insbesondere die sanitären Anlagen und Küchen sind nach jeder Benutzung gereinigt zu hinterlassen. Kommt die untergebrachte Person ihrer Reinigungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, kann eine Reinigungsfirma als Ersatzmaßnahme beauftragt werden. Die dabei anfallenden Kosten sind von der untergebrachten Person zu tragen.
- 5.3 Alle Räume sind regelmäßig und sachgerecht zu lüften. Es ist ausreichend und sinnvoll zu lüften, in dem die Fenster vollständig geöffnet werden. Dabei ist energiesparend, umweltschonend und werterhaltend vorzugehen.

- 5.4 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung vorgenommen werden. Das in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Mobiliar darf nicht durch eigenes Mobiliar ersetzt werden. Dies gilt auch für Haushaltsgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Mikrowelle etc.). Eine Ergänzung durch eigenes Mobiliar bedarf ebenfalls der Zustimmung. Die von den untergebrachten Personen ohne Zustimmung vorgenommenen Veränderungen an der Unterkunft können von der Verwaltung auf Kosten der untergebrachten Person beseitigt werden, um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- 5.5 Alle in den Unterkünften zur Verfügung gestellten Elektrogeräte (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke) sind nur gemäß den Anweisungen der Bedienungsanleitung zu benutzen. Sämtliches Mobiliar und Zubehör ist ordnungsgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- 5.6. Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder der Verwaltung mitzuteilen.
- 5.7 Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Der anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Abfallcontainer entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.
- 5.8 Sondermüll (z.B. Autoreifen, Farben, Öle, Kühlschränke, Fernsehapparate, Batterien usw.) und Sperrgut (z.B. Schränke, Tische, Holz usw.) gehören weder in diese Behälter noch dürfen sie auf dem Gelände der Einrichtung abgestellt werden; ihre sachgerechte Entsorgung hat in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister zu erfolgen. Hierzu dienen insbesondere die von dem Hausmeister angekündigten Abholtage (erst ab 06:00 Uhr) der Abfallentsorgungsbetriebe. Bei einer Müllentsorgung entgegen diesen Vorschriften können der untergebrachten Person die Kosten für eine fachgerechte Entsorgung auferlegt werden.

6. Zuweisung der Räume

- 6.1 Die Zuweisung der Räume erfolgt durch die Verwaltung. Durch die Zuweisung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der unterzubringenden Person und der Verwaltung. Es entsteht kein zivilrechtliches Mietverhältnis; Mieterschutzbestimmungen finden daher keine Anwendung.
- 6.2 Im Rahmen der Unterbringung in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, sondern ausschließlich auf Unterbringung in einer der von der Verwaltung hierfür vorgesehenen Unterkunft.

7. Gewaltandrohung, Gewaltausführung

7.1. Die innere Ordnung der Unterkünfte erfordert einen absoluten Gewaltverzicht aller untergebrachten Personen. Jedwede Form von Gewalt (physisch sowie psychisch) ist

ausnahmslos zu unterlassen. Ein Verstoß dagegen kann zum Verlust des Nutzungsrechts führen.

7.2 Es wird auf das Gewaltschutzkonzept verwiesen, dessen Form und Inhalt in seiner Gesamtheit in diese Hausordnung einbezogen ist.

8. Brandschutz und Sicherheit

- 8.1 Alle untergebrachte Personen in den Not- und Gemeinschaftsunterkünften haben sich mit den aushängenden brandschutzrechtlichen Bestimmungen und Hinweisen vertraut zu machen und diese einzuhalten.
- 8.2 Flure und Treppenhäuser sind als Fluchtwege unbedingt freizuhalten. Es dürfen sich dort ausnahmslos keine Gegenstände befinden. Die Mindestdurchgangsbreite von einem Meter darf nicht unterschritten werden.
- 8.3 Außerhalb der zugewiesenen Räume ist das Aufstellen, Aufbewahren oder Lagern von persönlichen Gegenständen nicht gestattet. Die gilt insbesondere auch für den Flur, in welchem sich der ihnen zugewiesene Raum befindet.
- 8.4 Elektrogeräte wie z.B. Kochplatten, Kaffeemaschinen usw. dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung aufgestellt werden.
- 8.5 In den gesamten Unterkünften besteht absolutes Rauchverbot.
- 8.6 Das Entzünden oder Aufrechterhalten von offenen Feuerstellen ist im Innen- und Außenbereich verboten. Hierunter fällt insbesondere das Betreiben von Holzkohlegrills oder Gasgrillanlagen.
- 8.7 Das Lagern und Verbreiten von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie von ätzenden, giftigen oder geruchsintensiven Stoffen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- 8.8 Haustüren sowie Kellereingänge sind von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

9. Tierhaltung

Die Tierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.

10. Fahrzeuge

- 10.1 Das Befahren von Gehwegen, Spielplätzen und Rasenflächen auf dem Grundstück mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 10.2 Fahrzeuge dürfen in der Unterkunft oder auf dem Grundstück nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung abgestellt werden.
- 10.4 Die Zufahrtswege innerhalb des Grundstücks sind freizuhalten.

11. Fahrradabstellplätze

Die Fahrräder sind ordnungsgemäß auf den vorhandenen Fahrradabstellplätzen abzustellen.

12. Alkohol und Betäubungsmittel

Im Interesse der Hausgemeinschaft ist der Genuss von Alkohol und Betäubungsmitteln untersagt und kann zur sofortigen Ausweisung aus der Unterkunft führen.

13. Besuche

- 13.1 Besuche in den Unterkünften sind zwischen 08:00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.
- 13.2 Gästen ist das Übernachten in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Verwaltung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- 13.3 Die untergebrachten Personen haben ihre Gäste darauf hinzuweisen, dass auch diese sich an die Hausordnung zu halten haben.

14. Hausrecht und Hausverbot

- 13.1 Die Verwaltung der Unterkunft übt durch das Personal der Verwaltung und den zuständigen Hausmeister das Hausrecht aus. Diese Personen sind berechtigt, Hausverbote bzw. Betretungsverbote zu erteilen.
- 13.2 Es besteht grundsätzlich Hausverbot für alle Personen, deren Tätigkeit auf die Vorbereitung bzw. den Abschluss von Verträgen und Geschäften aller Art gerichtet ist.
- 13.3 Personen, deren Absicht die Verbreitung, Lehre oder Agitation von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Thesen oder Taten ist bzw. die Rekrutierung für Organisationen mit solchen Inhalten, ist der Zugang zu dem Grundstück ausdrücklich verboten.

15. Krankheiten

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten gemäß § 2 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz ist sofort die Verwaltung zu unterrichten.

16. Haftung

16.1 Die untergebrachten Personen haften vorbehaltlich der speziellen Regelungen in dieser Hausordnung gegenüber der Verwaltung für alle Schäden, die sie in der Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in den Nummern 3 und 5 geregelten Sorgfalts- und Anzeigepflichten.

- 16.2 Die untergebrachten Personen haften für das Verschulden ihrer Haushaltsangehörigen oder Dritter, die sich mit ihrer Erlaubnis in der Unterkunft aufhalten.
- 16.3 Die Verwaltung kann die untergebrachten Personen dazu auffordern, die von diesen angerichteten Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt die untergebrachte Person der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Verwaltung den verursachten Schaden auf Kosten des Verursachers im Rahmen einer Ersatzmaßnahme beseitigen.

17. Ermittlungs- und Verwarnungsverfahren

- 17.1 Der zuständige Hausmeister bzw. das Personal der Verwaltung haben nach pflichtgemäßem Ermessen Verstöße gegen diese Hausordnung zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um eine Verdunklung der Angelegenheit zu verhindern.
- 17.2 Die untergebrachte Person ist vor Abschluss der Ermittlungen zu befragen. Hierzu genügt es, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung in der Sache gegeben wird.
- 17.3 Bei geringfügigen Verstößen kann die Verwaltung die untergebrachte Person schriftlich verwarnen.
- 17.4 Die Verwaltung kann Auflagen zur Vermeidung von Verstößen erteilen. Dabei dürfen an den Betroffenen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

18. Aushänge

- 18.1 Bekanntmachungen der Verwaltung werden in einer Infotafel veröffentlicht.
- 18.2 Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich regelmäßig über Neuerungen, Anordnungen und sonstige Informationen zu informieren.
- 18.3 Mitteilungen (Schreiben, Plakate, Einladungen etc.) von Dritten (Privatpersonen, Firmen, Organisationen, Verbänden, Vereinen etc.) dürfen in den Unterkünften, einschließlich des Außengeländes, nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltung ausgehändigt bzw. verteilt werden.
- 18.4 Diese Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle vorherigen Hausordnungen ihre Gültigkeit.

Mühlheim am Main, den 31.05.2023

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

> Dr. Alexander Krey Erster Stadtrat